

**Wintersemester 2019 / 2020**

## **Vorlesung**

### **Recht der Strafverteidigung**

#### **Wiederholungsfragen zu §§ 6 , 7**

1. Hat der Beschuldigte im Strafverfahren ein Akteneinsichtsrecht ?
2. Hat der Betroffene im Bußgeldverfahren ein Akteneinsichtsrecht ?
3. Hat der Beschuldigte, der Rechtsanwalt ist, ein Akteneinsichtsrecht ?
4. Als Konkretisierung welches verfassungsrechtlich verankerten prozessualen Rechts kann man das Akteneinsichtsrecht charakterisieren ?
5. In welcher Phase des Strafverfahrens kann die Einsicht in die Akten wegen zu befürchtender Gefährdung des Untersuchungszwecks versagt werden ?
6. Hinsichtlich welcher Teile der Akten kann das Akteneinsichtsrecht in keiner Phase des Strafverfahrens versagt werden ?
7. Mit welchen Rechtsbehelfen kann gegen die Versagung der Akteneinsicht vorgegangen werden ?
8. Wann befindet sich ein Beschuldigter nicht „auf freiem Fuss“ iSd § 148 StPO ?
9. Darf der Fernsprechanschluss des Strafverteidigers gemäß § 100 a Abs. 3 StPO überwacht werden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der flüchtige Beschuldigte mit dem Verteidiger in telefonischem Kontakt steht ?
10. Darf vom Verteidiger an den Beschuldigten gesandte Post beim Beschuldigten gem. § 94 Abs. 2 StPO beschlagnahmt werden ?
11. Nach welchen Rechtsvorschriften richten sich die Modalitäten eines Besuches des Verteidigers bei seinem in Untersuchungshaft sitzenden Mandanten ?
12. Wo ist der Besuch des Verteidigers bei seinem im Strafvollzug sitzenden Mandanten geregelt ?
13. Wo ist die sog. „Kontaktsperre“ geregelt ?

